

# Satzung des Landkreises Prignitz zur Schulspeisung einschließlich der [1. Änderungssatzung vom 22. Juni 2011](#)

## **Inhalt:**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Durchführung
- § 3 Kosten
- § 4 Erhebung des Kostenbeitrages
- § 5 Ermäßigungen
- § 6 Teilnahme Dritter
- § 7 Inkrafttreten

*Aufgrund der §131 Abs. 1, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRRefAnpG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 113 BbgSchulG in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), geändert durch Artikel 5 HaushaltsstrukturG vom 22.4.2003 (GVBl. I S. 119) bereinigt in GVBl. I S. 189), durch Artikel 2 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 3 HaushaltssicherungsG 2003 vom 10.07.2003 (GVBl. I S. 194), durch Artikel 4 Gesetz zur Änderung des LandesbeamtenG und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59), durch Art. 7 Nr. 9 Gesetz zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des HaushaltssicherungsG 2004 vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 186), durch Artikel 1 Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (SchulstrukturG) vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462), durch Artikel 2 HaushaltsstrukturG 2005 vom 24.05.2005 (GVBl. I S. 196), durch Artikel 3 Nr. 1 Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46), durch Artikel 17 1. Brandenburgisches BürokratieabbauG vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), durch Artikel 5 Gesetz zu dem Staatsvertrag vom 22. Mai 2006 über die Errichtung eines gemeinsamen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 09.11.2006 (GVBl. I S. 127), durch ÄndG vom 08.01.2007 (GVBl. I S. 2), durch Artikel 4 3. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen DatenschutzG und anderer Rechtsvorschriften vom 30.11.2007 (GVBl. I S. 193), durch 4. ÄndG vom 14.04.2008 (GVBl. I S. 58), durch Artikel 21 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie zur Anpassung der Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und durch Artikel 8 Gesetz zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in seiner Sitzung vom 09.06.2011 folgende Satzung beschlossen:*

## **§ 1 Gegenstand**

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 10, die allgemein bildende Schulen in Trägerschaft des Landkreises Prignitz besuchen, wird mit Ausnahme der Sonnabende an Schultagen eine warme Hauptmahlzeit bereitgestellt, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot wirtschaftlich vertretbar ist.

## **§ 2 Durchführung**

- (1) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt für Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule (Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung") in Wittenberge durch Herstellung in der eigenen Küche und gleichzeitiger Ausgabe in der Schule.
- (2) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit für Schülerinnen und Schüler aller anderen Schulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt durch Lieferung zubereiteter und portionierter Speisen an die Schülerinnen und Schüler durch Fremdversorger. Der privatrechtliche Vertrag über die Lieferung dieser Speisen kommt unmittelbar zwischen den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern und dem Lieferanten ohne Beteiligung des Schulträgers zustande. Weiteres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

## **§ 3 Kosten**

- (1) Die Kosten für die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit werden von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern getragen.
- (2) Der Kostenbeitrag für Schülerinnen und Schüler der Albert-Schweitzer-Schule oder deren gesetzlicher Vertreter beträgt 2,00 € pro Portion.

## **§ 4 Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (1) erfolgt durch Barzahlung gegen Quittung bei der Schulsekretärin eine Woche vorher.
- (2) Für entschuldigte Fehltage der Schülerinnen und Schüler ist eine Verrechnung oder Rückerstattung vorzunehmen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages für die Bereitstellung gemäß § 2 (2) erfolgt durch den Fremdversorger nach seinen Festlegungen. Näheres kann ein Versorgungsvertrag regeln.

## **§ 5 Kostenübernahme**

Für Anspruchsberechtigte, die Anspruch auf ein gemeinschaftliches Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben und die den erforderlichen Gutschein vorweisen, übernimmt der Landkreis den Eigenanteil von 1,00 € pro Essenportion und rechnet diesen gegenüber dem Essenanbieter ab.

## **§ 6 Teilnahme Dritter**

- (1) Pädagogisches und sonstiges Personal der Albert-Schweitzer-Schule in Wittenberge kann an der Schulspeisung dieser Schule teilnehmen.
- (2) Es zahlt einen um einen Euro (1,00 €) höheren Kostenbeitrag als die Schülerinnen und Schüler dieser Schule.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt analog des § 4.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.1997 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2011 in Kraft.